

STAND AUGUST 2021
REGLEMENT ÜBER DAS
BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFSWESEN
DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Friedhof	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Zuständigkeit	4
§ 5 Anmeldung des Todesfalls	4
II. BESTATTUNGEN.....	4
§ 6 Wahl der Bestattungsart.....	4
§ 7 Recht auf Bestattung.....	5
§ 8 Anordnung der Bestattung	5
§ 9 Aufbahrung und Transport	5
§ 10 Gebühren	5
§ 11 Gebührenpflicht.....	6
§ 12 Grabbepflanzung.....	6
§ 13 Kremationen	6
III. FRIEDHOF.....	6
§ 14 Bestattungsort	6
§ 15 Gräberverzeichnis	6
§ 16 Allgemeines Verhalten	6
§ 17 Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume	7
§ 18 Art der Grabstätten	7
§ 19 Belegungsdauer	7
§ 20 Aufhebung von Grabfeldern	7
§ 21 Exhumierung	7
§ 22 Umbestattung von Urnen	8
§ 23 Haftung.....	8
§ 24 Schadenersatz	8
§ 25 Rechtsmittel.....	8
§ 26 Strafbestimmungen	8

§ 27 Schlussbestimmungen 8

Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Oberwil (Friedhofsreglement)

5.3

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 7 lit. 2 der Gemeindeordnung vom 18. September 1997, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er ist ganzjährig geöffnet.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abläufe zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, die Kosten, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätten.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet werden.

§ 4 Zuständigkeit

¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

²Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, insbesondere die Zuständigkeiten und die Gebühren.

§ 5 Anmeldung des Todesfalls

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung Oberwil unter Vorlage des ärztlichen Todesscheins zu melden.

II. BESTATTUNGEN

§ 6 Wahl der Bestattungsart

Jede über 16 Jahre alte urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.

§ 7 Recht auf Bestattung

¹Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren oder in der Gemeinde gestorben sind, haben das Recht in Oberwil bestattet zu werden.

²Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Beisetzung von Personen bewilligen, zu deren Bestattung die Gemeinde nach Gesetz nicht verpflichtet ist.

§ 8 Anordnung der Bestattung

¹Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt schriftlich seine Einwilligung zu einer Ausnahme gibt.

²Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

³Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Angehörige findet eine Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab statt.

§ 9 Aufbahrung und Transport

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt. Der Transport ist Sache der Angehörigen.

§ 10 Gebühren

¹Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Oberwil hatten, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle (ohne Dekoration)
- Aufgehoben
- Aufgehoben
- die Belegung eines Reiheneinzelgrabes für Urnen- oder Erdbestattung,
- eines Kindergrabes, eines Grabes bei der Urnenwand oder eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab
- die Bestattung
- das Ausheben und Auffüllen des Grabes
- die Bepflanzung der Grabeinfassung
- ein einheitliches Grabkreuz.

²Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. In begründeten Fällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden

§ 11 Gebührenpflicht

aufgehoben

§ 12 Grabbepflanzung

¹Soweit die Angehörigen selbst den Friedhofsgärtner mit dem Unterhalt und der Bepflanzung eines Grabes beauftragen, werden ihnen die Kosten nach Absprache mit dem Friedhofsgärtner durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

²Die Gemeinde führt diese Einnahmen in einem Fonds, der zu verzinsen ist. Sie dürfen ausschliesslich zur Abgeltung der vom Friedhofsgärtner jeweils in Rechnung gestellten Kosten verwendet werden.

³Die Gemeinde erhebt für die Verwaltung eine Gebühr, die sich nach der Dauer des jeweiligen Auftrags an den Friedhofsgärtner bemisst.

§ 13 Kremationen

Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

III. FRIEDHOF

§ 14 Bestattungsort

¹Erdbestattungen erfolgen auf dem Friedhof Rüti.

²Für Urnen besteht kein Bestattungszwang auf dem Friedhof.

³Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebiets darf die Asche nur mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft verstreut werden.

§ 15 Gräberverzeichnis

Es werden ein Friedhofsplan und ein Gräberverzeichnis geführt.

§ 16 Allgemeines Verhalten

¹ Friedhofsbesucherinnen -besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

² Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Velos, Mofas, Skateboards und dergleichen
- das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden.

§ 17 Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume

Die belegten Aufbahrungsräume werden in Absprache mit den Angehörigen geöffnet.

§ 18 Art der Grabstätten

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reiheneinzelgräber für Erdbestattungen
- Reihendoppelgräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Kindergräber
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

²Näheres zu den Grabstätten regelt die Verordnung.

§ 19 Belegungsdauer

¹Die Belegungsdauer für Reiheneinzelgräber und Kindergräber beträgt 25 Jahre.

²Die Belegungsdauer für Doppelgräber beträgt 25 Jahre nach der Zweitbestattung.

³Die Belegungsdauer für die Gräber bei der Urnenwand sowie für das Gemeinschaftsgrab beträgt 20 Jahre.

⁴Für Urnen, welche nachträglich in ein bestehendes Grab eingesetzt werden, beträgt die Belegungsdauer mindestens 10 Jahre.

⁵Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 75 Jahre und beginnt mit der ersten Bestattung. Durch weitere Bestattungen erfährt die Belegungsdauer keine Verlängerung.

⁶Sarg-Einzel- und Urnengräber werden frühestens nach Ablauf der Belegungsdauer aufgehoben.

⁷Ein vorzeitig aufgehobenes Grab ist auf Kosten der Angehörigen bis zum Ablauf der ordentlichen Belegungsdauer mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 20 Aufhebung von Grabfeldern

¹Nach Ablauf der Belegungsdauer werden die Gräber durch die Gemeinde aufgehoben.

²Die Aufhebung von Grabfeldern wird ein Jahr vorher öffentlich bekanntgegeben. Nach Ablauf der Frist wird das Grabfeld abgeräumt. Von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler und Pflanzen fallen entschädigungslos an die Gemeinde.

³Bei der Aufhebung der Grabstätte besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung.

§ 21 Exhumierung

¹Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

²Vorbehalten bleiben Exhumierungen bei gerichtlicher Anordnung.

§ 22 Umbestattung von Urnen

¹Umbestattungen von Urnen in bestehende Grabstätten können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, sofern die Urnen nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind.

²Die Vorschriften von § 19 dürfen dabei nicht verletzt werden.

³Umbestattungen sind in jedem Fall gebührenpflichtig.

⁴Ein auf diese Weise aufgehobenes Urnen-Einzelgrab ist auf Kosten der Angehörigen bis zum Ablauf der ordentlichen Belegungsdauer mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grab schmuck und sonstigen Gegenständen.

§ 24 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen der Grabmäler oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 25 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der durch die Verordnung bezeichneten Verwaltungsstelle, die sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der dazugehörigen Verordnung stützen, kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der dazugehörigen Verordnung stützen, kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 27 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Mai 1991.

²Es wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt

.

An der Gemeindeversammlung vom 21. März 2013 beschlossen.

Oberwil, 21. März 2013

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:
L. Stokar Hp. Gärtner

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 356 vom 30. Mai 2013 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 424 vom 10. Juni 2013 auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt